

Elternbeiträge für die Krippengruppen in Schüttorf

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für Eltern zumutbar ist. Die Sätze der Kindergartenbeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 in der Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 gelten laut Beschluss des Rates der Stadt Schüttorf vom 27.03.2017 folgende nach dem Einkommen gestaffelte Grundbeträge:

Krippengruppe

		Grundbetrag I	Grundbetrag II	Grundbetrag III
Einkommensgrenze (EURO)	Sonder- öffnungszeit Früh-, Spätdienst 0,5 Std.	monatliche Beiträge 5 Std./tägl. Betreuung (bis 13.00 Uhr) (EURO)	monatliche Beiträge 6 Std./tägl. Betreuung (bis 14.00 Uhr) (EURO)	monatliche Beiträge 7 Std./tägl. Betreuung (bis 15.00 Uhr) (EURO)
bis 21.000 €	8,00	83,00	100,00	116,00
von 21.001 € bis 23.500 €	9,00	91,00	109,00	128,00
von 23.501 € bis 26.000 €	10,00	99,00	118,00	138,00
von 26.001 € bis 28.500 €	11,00	107,00	129,00	151,00
von 28.501 € bis 31.000 €	12,00	114,00	138,00	161,00
von 31.001 € bis 33.500 €	12,00	124,00	148,00	173,00
von 33.501 € bis 36.000 €	13,00	131,00	157,00	184,00
von 36.001 € bis 38.500 €	14,00	139,00	168,00	196,00
von 38.501 € bis 41.000 €	15,00	147,00	177,00	207,00
von 41.001 € bis 43.500 €	16,00	156,00	187,00	219,00
von 43.501 € bis 46.000 €	16,00	164,00	196,00	229,00
von 46.001 € bis 48.500 €	17,00	172,00	207,00	242,00
von 48.501 € bis 51.000 €	18,00	182,00	218,00	256,00
von 51.001 € bis 53.500 €	19,00	191,00	230,00	268,00
von 53.501 € bis 56.000 €	20,00	202,00	242,00	282,00
von 56.001 € bis 58.500 €	21,00	211,00	253,00	296,00
von 58.501 bis 61.000 €	22,00	221,00	265,00	310,00
ab 61.001 €	23,00	231,00	277,00	324,00

Ermäßigung

Ermäßigungen auf Elternbeiträge werden wie folgt gewährt:

1. Familien mit drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von 15,00 € monatlich für jedes Kind, das die Kindertagesstätte besucht.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, ermäßigt sich der nach den vorstehenden Kriterien ansonsten zu zahlende Grundbetrag für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe (ab 61.001,00 €) festgesetzt. Durch die Abgabe einer Erklärung zur Höhe des Einkommens erfolgt die Festsetzung des Beitrages in der jeweiligen Einkommensstufe.

Für den Aufnahmemonat August und für den Entlassungsmonat Juli ist jeweils der volle Beitrag zu entrichten. In der Zeit vom 31.03. bis 31.07. ist die Kündigung eines Kindergartenplatzes nicht möglich.

Einkommen und Einkommensermittlung

Einkommen ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ gemäß Einkommensteuerbescheid. Sie finden diesen Betrag in Ihrem Steuerbescheid in dem Abschnitt „Berechnung des zu versteuernden Einkommens“. Sollte der Einkommensteuerbescheid nicht vorliegen, so sind andere geeignete Nachweise vorzulegen.

Maßgebend für das Kindergartenjahr 2017/2018 ist das Einkommen des Kalenderjahres 2015. Bei nachweislich wesentlichen Einkommensänderungen (Änderungen von mehr als 10 % des Einkommens des Jahres 2015) ist das aktuelle Einkommen zu Grunde zu legen. Änderungen bedeuten sowohl Einkommensminderungen als auch Einkommenszuwächse wie z.B. Arbeitsaufnahme der Mutter des Kindes während des laufenden Kindergartenjahres u.ä..

Übernahme der Elternbeiträge nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Eltern, die den Beitrag nicht zahlen können, haben die Möglichkeit, beim Landkreis Grafschaft Bentheim einen Antrag auf Übernahme des Beitrages zu stellen.

Antragsvordrucke sind im Kindergarten oder im Rathaus, Zimmer-Nr. 101, erhältlich.

Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen

Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern u.ä. können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Schüttorf, im März 2017